

SICHERHEITS- UND BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN im RheinMain CongressCenter

Stand: Juni 2016



RheinMain
CongressCenter



Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für Veranstaltungen

Anwendungs- und Geltungsbereich: Die vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (im Folgenden Sicherheitsbestimmungen genannt) beruhen maßgeblich auf den Bestimmungen der in Hessen durch Ministerialerlass bekannt gemachten Hessischen Versammlungsstätten-Richtlinie (H-VStättR). Die Sicherheitsbestimmungen sind verbindlich für alle Unternehmen, Organisationen und Personen, die in den Rhein-Main-Hallen Wiesbaden, im Wiesbadener Kurhaus und im Jagdschloss Platte, (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) Veranstaltungen durchführen oder Leistungen für die Durchführung von Veranstaltungen erbringen. Sie sind Bestandteil des zwischen der Rhein Main Hallen GmbH oder der Kurhaus Wiesbaden GmbH (nachfolgend Betreiber genannt) und dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrags. Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gegenüber seinen eigenen Beschäftigten und den durch ihn beauftragten Dritten zu sorgen. Beauftragte Dritte sind von ihm vertraglich entsprechend zu verpflichten.

Für die Durchführung von Messen und Ausstellungen gelten zusätzlich die speziellen „Sicherheitsbestimmungen für Messen und Ausstellungen“. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Bauaufsichtsbehörde der Feuerwehr, des Ordnungsamts oder der Polizei gestellt werden insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen oder Sachwerte ergeben.

Inhalt

1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

- 1.1 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren
- 1.2 Anzeige und Abstimmung des Veranstaltungsablaufs
- 1.3 Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen

2. Verantwortliche Personen, Funktionen

- 2.1 Veranstalter
- 2.2 Verantwortlicher Vertreter des Veranstalters/ Veranstaltungsleiter
- 2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik
- 2.4 Betreiber
- 2.5 Ordnungsdienst, Sanitätsdienst
- 2.6 Brandsicherheitswache

3. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften

- 3.1 Feuerwehrbewegungszonen,
- 3.2 Einhaltung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans
- 3.3 Notausgänge in der Versammlungsstätte
- 3.4 Sicherheitseinrichtungen
- 3.5 Podien Podeste und sonstige Aufbauten
- 3.6 Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen
- 3.7 Ausschmückungen
- 3.8 Ausstattungen
- 3.9 Requisiten
- 3.10 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle
- 3.11 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien
- 3.12 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen
- 3.13 Verwenden von Kerzen und Brennpaste
- 3.14 Pyrotechnik
- 3.15 Heißarbeiten
- 3.16 Laseranlagen
- 3.17 Brandmeldeanlage
- 3.18 Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte
- 3.19 Technische Einrichtungen des Veranstalters
- 3.20 Nägel, Haken, Klebestreifen
- 3.21 Gabelstapler, Hubwagen:
- 3.22 Arbeitssicherheit
- 3.23 Lautstärke bei Musikveranstaltungen
- 3.24 Lärm
- 3.25 Rauchverbot

Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für Veranstaltungen

4. Sicherheitsbestimmungen für Messe/Ausstellungen

- 4.1 Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers
- 4.2 Auf- und Abbauarbeiten
- 4.3 Befahren von Hallen und Ausstellen von Fahrzeugen
- 4.4 Standfläche
- 4.5 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten
- 4.6 Standbaumaterialien
- 4.7 Glas und Acrylglas
- 4.8 Ausgänge aus umbauten Ständen
- 4.9 Geländer / Umwehrungen von Podesten
- 4.10 Abhängungen/Eingriff in die Bausubstanz
- 4.11 Elektrische Installationen / Wasseranschluss
- 4.12 Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren
- 4.13 Werbemittel / Werbung
- 4.14 CE- Kennzeichnung von Produkten
- 4.15 Akustische und optische Vorführungen
- 4.16 Abfallbehälter, Müllentsorgung

Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für Veranstaltungen

1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

1.1 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren: Der Veranstalter ist für die Einholung aller seine Veranstaltung betreffenden Genehmigungen und die Durchführung von behördlichen Anzeigen verantwortlich, soweit im Vertrag, in den Vertragsbedingungen oder in den vorliegenden Sicherheitsbestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist.

1.2 Anzeige und Abstimmung des Veranstaltungsablaufs: Der Veranstalter hat bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung den genauen Ablauf der Veranstaltung, die Bestuhlung und Aufplanung der Veranstaltungsflächen sowie die technischen und organisatorischen Details dem Betreiber anzuzeigen und mit dem Betreiber abzustimmen (Formular Pflichtmitteilungen). Zu den organisatorischen und technischen Details zählen insbesondere

- die Benennung eines „Verantwortlichen Vertreters“ des Veranstalters, der während der gesamten Veranstaltung vor Ort anwesend ist
- ob „Meister oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ des Veranstalters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung begleiten
- Art- und Umfang von Aufbauten und Abhängungen
- ob Ausstattungen/ Requisiten/ Ausschmückungen eingebracht werden (Zertifikate bzgl. Brandklassen mitbringen)
- ob feuergefährliche Handlungen (einschließlich Aufstellung von Kerzen)/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (genehmigungspflichtig)
- ob künstlerische oder sonstige Darstellungen im Zuschauerraum stattfinden
- ob eine Technische Probe vorgesehen ist

1.3 Rettungswege-, Bestuhlungs- und Ausstellungspläne: Die Überlassung der Veranstaltungsflächen und Räume erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege-, Bestuhlungs- und Ausstellungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen durch Änderung der zulässigen Besucherzahlen, der genehmigten Anordnung oder Anzahl von Tischen und Stühlen oder durch zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit Zustimmung des Betreibers und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Das Gleiche gilt für etwaige vom Veranstalter selbst angefertigte Bestuhlungs- oder Ausstellungspläne. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit neuer oder geänderter Pläne gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Der Betreiber unterstützt den Veranstalter auf Anforderung bei der Erstellung und/oder Änderung entsprechender Pläne sowie Einholung entsprechender Genehmigungen.

2. Verantwortliche Personen, Funktionen

2.1 Veranstalter: Der Veranstalter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren Ablauf der Veranstaltung. Hierzu zählt die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der vom Veranstalter oder durch dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten Aufbauten, Podesten, Abhängungen, verlegten Kabeln sowie bühnen- studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der

Mietzeit. Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, für die Einhaltung der veranstaltungsbezogenen Betreiberpflichten nach den Betriebsvorschriften der H-VStättR §§ 31 bis 43 unter Beachtung und nach Maßgabe der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen zu sorgen. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Die Kontroll- und Weisungsbefugnis des Betreibers gegenüber dem Veranstalter oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bleibt hiervon unberührt (siehe hierzu auch 2.4)

Erfordert es die Art der Veranstaltung hat der Veranstalter für seine Veranstaltung ein spezielles Sicherheitskonzept gemäß § 43 Absatz 1 H-VStättR aufzustellen und dieses mit dem Betreiber und den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste einvernehmlich abzustimmen.

2.2 Verantwortlicher Vertreter des Veranstalters, Veranstaltungsleiter: Der Veranstalter hat gegenüber dem Betreiber mindestens einen Mitarbeiter zu benennen, der während der Veranstaltung als „Verantwortlicher Vertreter“ des Veranstalters berechtigt und verpflichtet ist, notwendige Entscheidungen für die Sicherheit der Veranstaltung zu treffen. Der „Verantwortliche Vertreter“ des Veranstalters hat auf Anforderung des Betreibers die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2 und 5 H-VStättR wahrzunehmen. Er hat an der Besichtigung des Veranstaltungsobjekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte und den überlassenen Einrichtungen vertraut zu machen. Name und Telefon-Nummer des „Verantwortlichen Vertreters“/ Veranstaltungsleiters sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Betreiber schriftlich mitzuteilen.

Der Verantwortliche Vertreter des Veranstalters/ Veranstaltungsleiter ist zur Anwesenheit bis zum Ende der Veranstaltung verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom Betreiber benannten „Chef vom Dienst“, (nachfolgend CvD genannt), der Feuerwehr und der Polizei zu treffen. Der Verantwortliche Vertreter des Veranstalters/ Veranstaltungsleiter hat für die Durchsetzung der Hausordnung gegenüber den Besuchern der Veranstaltung zu sorgen.

Der Verantwortliche Vertreter des Veranstalters/ Veranstaltungsleiter ist in Abstimmung mit dem vom Betreiber benannten CvD verpflichtet eine Veranstaltung abbrechen, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn sicherheitsrelevante Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.

2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik: Der Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen in der Versammlungsstätte hat unter Leitung und Aufsicht von qualifiziertem Fachpersonal zu erfolgen. Der Veranstalter hat dem Betreiber rechtzeitig vor der Veranstaltung mitzuteilen, ob er eigenes Personal mit der Qualifikation nach §§ 39, 40 H-VStättR mitbringt. Ist dies der Fall kann der Betreiber nach freiem Ermessen die Stärke des eigenen technischen Fachpersonals reduzieren.

Alle festinstallierten Einrichtungen in der Versammlungsstätte dürfen ausschließlich durch technisches Fachpersonal des Betreibers bedient werden. Die Anzahl und Stärke

Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für Veranstaltungen

wird vom Betreiber im Einzelfall bestimmt. Die Kosten, die durch den Einsatz des technischen Fachpersonals entstehen hat der Veranstalter zu tragen.

2.4 Betreiber: Der Betreiber und die von ihm hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der H-VStättR und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Der vom Betreiber benannte CvD ist im Rahmen dessen zur Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte berechtigt. Bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen steht ihm ein unmittelbares Anweisungsrecht zu.

Dem Betreiber und dem von ihm benannten CvD ist jederzeit Zugang zu allen Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann der Betreiber vom Veranstalter die sofortige Abstellung des Mangels und soweit dies nicht möglich ist oder die Abstellung des Mangels verweigert wird, die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so sind der Betreiber und der von ihm beauftragte CvD zum Abbruch der Veranstaltung auf Kosten und Risiko des Veranstalters berechtigt.

2.5 Ordnungsdienst, Sanitätsdienst: Der Umfang des Ordnungsdienstes und des Sanitätsdienstes (Anzahl der erforderlichen Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat die Kosten für diese Dienste zu tragen. Als Ordnungsdienst dürfen nur vom Betreiber zugelassenen Unternehmen und Personen eingesetzt werden, welche auch im Fall einer notfallbedingten Räumung mit der Versammlungsstätte hinreichend vertraut sind.

2.6 Brandsicherheitswache

Bei Veranstaltungen bei denen Szenenflächen mit mehr als 200m² genutzt werden, ist grundsätzlich die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache der Feuerwehr erforderlich. Das gleiche gilt für Veranstaltungen mit einem erhöhten Brandrisiko. Liegen keine behördlichen Anordnungen zur Bestellung einer Brandsicherheitswache für die jeweilige Veranstaltung vor, entscheidet der Betreiber über die Notwendigkeit und Stärke der Brandsicherheitswache. Die Kosten die durch den Einsatz der Brandsicherheitswache entstehen hat der Veranstalter zu tragen.

3. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften

3.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten: Die vor der Versammlungsstätte durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Zufahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände des Veranstalters, des Ausstellers und der von ihm beauftragten Firmen, die auf den Flächen und Zufahrtswegen kurzfristig zum Be- und Entladen abgestellt werden, müssen jederzeit unverzüglich entfernt werden können. Während der Dauer der Veranstaltung (ab Einlass Besucher) ist jegliche Einschränkung dieser Flächen durch Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände verboten. Sie werden kostenpflichtig entfernt.

3.2 Einhaltung Rettungswege- und Bestuhlungsplan: Für das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie für die Errichtung und Anordnung von Podien, Szenenflächen oder Ausstellungsständen sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich einzuhalten. Die in den Plänen eingezeichneten Wegeflächen und Gänge dienen im Fall der Räumung der Versammlungsstätte als Rettungswege und sind ständig freizuhalten.

3.3 Notausgänge in der Versammlungsstätte sind ebenfalls ständig freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen jederzeit in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege, Notausgangstüren und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingengt werden.

3.4 Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Türen und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht verbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.5 Podien, Podeste und sonstige Aufbauten, die in die Versammlungsstätte eingebracht werden sollen, sind dem Betreiber zuvor anzuzeigen. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit auch durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion von Podien und Aufbauten mit mehr als 20m² muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Einstufig begehbbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege, Stege und Treppen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

3.6 Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus schwer entflammbar Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Sie müssen von Scheinwerfern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

3.7 Ausschmückungen: zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen aus schwer entflammbar Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausschmückungen vorlegt. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt.

Ausschmückungen müssen von Scheinwerfern und sonsti-

Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für Veranstaltungen

gen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.

Die Verwendung von **Luftballons** und sonstigen **Flugobjekten** muss vom Betreiber genehmigt werden. Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen. Luftballons müssen mit Sicherheitsgas befüllt werden.

3.8 Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelementen von Bühnen und Szenenbildern müssen aus schwer entflammbar Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0). Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausstattungen vorlegt.

3.9 Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) wie Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

3.10 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle dürfen nicht in der Versammlungsstätte gelagert werden. Unter oder auf Bühnen, Szeneflächen und Podesten dürfen keine Verpackungen oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufbewahrt werden. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer in die Versammlungsstätte eingebracht werden nach Veranstaltungsende wieder vollständig und rückstandslos entfernt werden.

3.11 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien: Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen oder der H-VStättR nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

3.12 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen sowie das Ausstellen oder Betreiben von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist anzeige und genehmigungspflichtig. Es ist nur möglich, wenn die beabsichtigte Verwendung dem Betreiber rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt wurde und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen einvernehmlich mit der Feuerwehr abgestimmt sind.

3.13 Verwenden von Kerzen Die beabsichtigte Verwendung von Kerzen („verwahrtes Kerzenlicht“) als Tischdekoration bedarf der vorherigen Genehmigung des Betreibers. Voraussetzung hierfür ist, dass deren Verwendung dem Betreiber rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt wurde.

3.14 Pyrotechnik Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete

Person überwacht und durch den Veranstalter bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Genehmigung und die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnis-/ Befähigungsscheins sind dem Betreiber vorzulegen. Eine Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen im Gebäude ist nicht möglich. Für pyrotechnische Effekte, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abrennortes zur Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse (Flambildung, Funkenflug, Blendung, Wärmestrahlung etc.) durchzuführen. Die entstehenden Kosten für u.U. weitere behördliche Genehmigungen und die Absicherung der Szenen-/Standfläche /Veranstaltungsbereich bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters/Ausstellers/Kunden

3.15 Heiarbeiten: Schwei-, Schneid-, Lt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungssttte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit dem Betreiber zulssig. In der Regel muss eine kostenpflichtige Brandwache gestellt werden, die aufsichtsfhrend und mit geeignetem Lschmittel ausgestattet, von Beginn bis Abschluss der Arbeiten vor Ort anwesend ist.

3.16 Laseranlagen: Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist dem Betreiber rechtzeitig mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung durch den Veranstalter bei der entsprechenden Behrde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu knstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Die Gerte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 mssen vor Inbetriebnahme von einem ffentlich bestellten und vereidigten Sachverstndigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit am Aufstellort gepruft worden sein. Der Anzeige ist die Prfbescheinigung, die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten fr den Betrieb der Lasereinrichtung und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufgen.

3.17 Brandmeldeanlage: in den Rhein-Main-Hallen und im Kurhaus ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert, bei deren Auslsung automatisch die Feuerwehr alarmiert wird. Die Verwendung von Fackeln, Kerzen, offenem Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. mssen durch den Veranstalter/ Veranstalter beim Betreiber rechtzeitig angezeigt werden, um die erforderlichen Freischaltungen vornehmen zu knnen. Sollte es aufgrund von Versumnissen des Veranstalters hinsichtlich dieser Anzeigepflicht zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Veranstalter zu tragen.

3.18 Technische Einrichtungen der Versammlungssttte: alle fest installierten gebudetechnischen Einrichtungen der Versammlungssttte und alle mietweise berlassenen technischen Einrichtungen (Lautsprecheranlagen etc.) drfen grundstzlich nur durch den Betreiber und den von ihm beauftragten Servicepartner bedient werden; dies gilt auch fr ein Anschlieen an das Licht-, Ton- und Kraftnetz der Versammlungssttte. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass der Betreiber eigenes technisches Equipment aus den Rumen entfernt.

Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für Veranstaltungen

3.19 Technische Einrichtungen des Veranstalters: Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische Anlagen und Anlagenteile dürfen für Besucher nicht zugänglich sein; sie sind so zu sichern, dass eine Gefährdung von Besuchern auszuschließen ist. Geplante Abhängungen von der Hallendecke sind dem Betreiber rechtzeitig unter Vorlage eines Hängeplans anzuzeigen; sie sind genehmigungspflichtig. Soweit Abhängungen möglich sind, erhält der Veranstalter anschließend vom Betreiber die zur Verfügung stehenden Hängepunkte und zulässigen Hängelasten genannt. Der Besteller des Hängepunktes übernimmt die weitere Anbindung der abzuhängenden Konstruktionen oder Gegenstände unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften und der geltenden technischen Regeln. Dies gilt insbesondere bei der Verwendung von Elektrokettenzügen. Der veranstalterseitigen Bestellung ist eine prüffähige, vermasste Grundriss-Skizze beizufügen, aus der die ermittelten Hängelasten je Punkt und die Platzierungen der gewünschten Hängepunkte über der Standfläche bzw. dem Veranstaltungsbereich ersichtlich sind. Zusätzlich sind technische Ausführungsangaben zum abhängenden Bauteil (Konstruktion, System-Traversen, Installationsteile etc.), dem vorgesehenen Montage-Verfahren (Hub mit Kettenzügen/von anderen Steigeräten aus) und der Sicherungsart (2. Sicherung) prüffähig mit der Bestellung vorzulegen. In sicherheitstechnischer Hinsicht zu beachten sind insbesondere die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V3, DGUV-V17, DGUV-V54 einschließlich der einschlägigen Informations- und Ausführungsbestimmungen (vgl. BGI 810). Technisches Equipment, das diesen sicherheitstechnischen Mindestanforderungen nicht entspricht, darf in der Versammlungsstätte nicht verwendet werden.

3.20 Nägel, Haken, Klebestreifen: Das Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wände oder Decken ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei wieder zu entfernen ist. Selbstklebender Teppich ist nicht zugelassen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien wird eine Reinigungszulage erhoben. Bei Beschädigungen bleibt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vorbehalten.

3.21 Gabelstapler, Hubwagen: Ein Befahren von Foyer- und Hallenflächen ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber gestattet. Eine Genehmigung ist nur möglich, wenn die maximal zulässigen Bodenbelastungswerte nicht überschritten werden. Abhängig von den Begebenheiten der jeweiligen Versammlungsstätte können zusätzliche Anforderungen an die Betriebsart (elektrisch

und an die Bereifung (Hartplastik-/ oder Gummibereifung) gestellt werden.

3.22 Arbeitssicherheit: Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V1, DGUV-V17 durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung von Personen kommt, die sich zeitgleich in der Versammlungsstätte aufhalten. Soweit erforderlich hat der Veranstalter zur Absicherung von Gefahrenbereichen Sperrposten zu stellen und für eine angemessene Koordination der Arbeitsabläufe durch Einsatz eines Koordinators zu sorgen. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim Betreiber zu melden.

3.23 Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern möglich ist. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

3.24 Lärm: Der Veranstalter stellt sicher, dass es zu keiner unzulässigen Überschreitung der immissionsschutzrechtlich geforderten Lärmgrenzwerte für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommt. Er hat den Auf- und Abbau und seine Veranstaltung so zu organisieren, dass ein Überschreiten der Grenzwerte auszuschließen ist. Der Betreiber berät den Veranstalter hierzu auf Anfrage. Wird ein Überschreiten der zulässigen Immissionsschutzwerte festgestellt, ist der Betreiber berechtigt, ein sofortiges Einstellen der lärmverursachenden Aktivitäten gegenüber dem Veranstalter zu verlangen.

3.25 Rauchverbot: In der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und während Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

Sicherheitsbestimmungen für Messen und Ausstellungen

4. Sicherheitsbestimmungen für Messen / Ausstellungen

Für Messen und Ausstellungen gelten ergänzend und damit zusätzlich zu den vorstehenden Sicherheitsbestimmungen die nachfolgenden Bestimmungen.

4.1 Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers: Der Aussteller trägt innerhalb der an ihn überlassenen Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Besuchern, die seinen Stand betreten. Er hat für einen sicheren Zustand und Betrieb seines Ausstellungsstandes und aller eingebrachten Einrichtungen zu sorgen. Soweit der Aussteller den Auf- oder Abbau seines Standes einem Standbauunternehmen überträgt, hat er sicherzustellen, dass durch das Standbauunternehmen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen vollständig umgesetzt werden. Gegenüber dem Veranstalter und gegenüber dem Betreiber der Versammlungsstätte bleibt stets der Aussteller für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Bei Verstößen gegen die vorliegenden Bestimmungen und bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Sicherheitsvorschriften kann durch den Veranstalter, durch den Betreiber und durch die zuständigen Behörden die Schließung eines Standes sowie die Einstellung von Auf- und Abbauarbeiten angeordnet werden.

4.2 Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen-, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller ist für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass es bei den Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Der Aussteller ist für die Koordination der Auf- und Abbauarbeiten an seinem Stand verantwortlich. Ist eine Gefährdung von Personen außerhalb des Standes im Rahmen des Auf- oder Abbaus möglich, hat der Aussteller die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim Veranstalter zu melden. Der Veranstalter hat anschließend für die erforderliche Koordination der Arbeiten sorgen. Nach dem Abbau des Standes ist der ursprüngliche Zustand an der überlassenen Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Jede Art von Beschädigung, die der Aussteller oder seine Beauftragten am Gebäude, an dessen Einrichtungen oder an den Außenanlagen verursachen, sind dem Betreiber unverzüglich zu melden. Für Beschädigungen an Decken, Wänden, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen innerhalb der überlassenen Standfläche haftet der Aussteller, soweit er dem Betreiber die entsprechenden Beschädigungen mit Beginn des Aufbaus nicht als vorhandene Vorschäden angezeigt hat.

4.3 Befahren von Hallen und Ausstellen von Fahrzeugen: Das Befahren von Foyers, Hallen und sonstigen Flächen innerhalb von Gebäuden mit PKW oder LKW ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber gestattet. Gabelstapler, Hubwagen und „Steiger“ sowie Container dürfen ebenfalls nur mit Genehmigung des Betreibers eingesetzt werden (siehe hierzu auch Ziffer 3.21). Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Räumlichkeiten nur mit maximal fünf Liter Tankinhalt ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss mit einem Innertgas (z.B. Stickstoff oder Kohlendioxid) beaufschlagt und abgeschlossen sein. Weitere Sicherheitsmaßnahmen bleiben in Sonderfällen vorbehalten.

4.4 Standfläche: Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter und den Betreiber infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

4.5 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: Alle Ausstellungsstände über 2,50m Höhe, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind zunächst dem Veranstalter und über diesen dem Betreiber zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

4.6 Standbaumaterialien: Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten. Abdeckungen und Abspannnetze über Ständen sind nur zulässig, wenn sie die Wirkung der automatischen Löscheinrichtungen (Sprinkler) nicht beeinträchtigen und damit sprinklertauglich (i.d.R. VDS geprüft) sind.

4.7 Glas und Acrylglas: Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

4.8 Ausgänge aus umbauten Ständen: Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder mit einer Bemessung für mehr als 100 Personen oder mit unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

4.9 Geländer/Umwehungen von Podesten: Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

4.10 Abhängungen/Eingriff in die Bausubstanz: Die Hallenstatik, Decken und Böden sowie technischen Einrichtungen der Halle dürfen weder durch schwere Standaufbauten noch durch schwere Abhängungen oder schwere Exponate oberhalb der zulässigen Lastannahmen belastet werden. Die Maximal zulässigen Lastannahmewerte erhält der Aussteller auf Anforderung vom Betreiber mitgeteilt. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben

Sicherheitsbestimmungen für Messen und Ausstellungen

im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch den Betreiber oder durch beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden.

4.11 Elektrische Installationen/Wasseranschluss: Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch den Betreiber selbst oder von zugelassenen, mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes, empfiehlt es sich, die durch den Betreiber zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711.

4.12 Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren: Zum besonderen Schutz gegen Brände sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren/aufzustellen. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen sind unbedingt am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten. Das Mitbringen und Vorhalten geeigneter und geprüfter Feuerlöscher am Stand wird empfohlen.

4.13 Werbemittel/Werbung: Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nicht gestattet.

4.14 CE- Kennzeichnung von Produkten: Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass es diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen.

4.15 Akustische und optische Vorführungen: Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters bzw. dem Betreiber und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

4.16 Abfallbehälter, Müllentsorgung: den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.